

## Ergänzung Corona – Pandemie 2020/2021

(letzte Aktualisierung 02.08.2021)

Ab dem 09.08.2021 haben die durch das MBS im „Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg“ festgelegten Vorgaben Gültigkeit.

**Gemäß § 22 der Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 29. Juli 2021 besteht ein Betretungsverbot der Schule und für den Zeitraum vom 09.08. – 20.08.2021 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule und im Unterricht**

### §22 Schulen, Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.

(2) Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

(3) Für Kindertagesstätten sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung. Satz 1 gilt nicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) In Schulen nach Absatz 1 besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske: 1. in den Innenbereichen

- a) bis zum Ablauf des 20. August 2021 für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, außer im Sportunterricht,
- b) für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
- c) für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal, außer im Sportunterricht,

2. in den Innen- und Außenbereichen für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Tragepflicht bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoß- Lüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

(5) Bis zum Ablauf des 20. August 2021 besteht in den Innenbereichen von Horteinrichtungen für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht nach Satz 1 auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

(6) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zulässig.

## Regelungen für das Betreten der Schule und Testtage für unsere Schule:

1. Bitte schicken Sie Ihre Kinder pünktlich zur Schule.
2. Beim Betreten der Schule müssen alle Personen einen med. Mund-Nasen-Schutz tragen.
3. **Ab dem 09.08.2021 sind für alle Kinder am Montag und Donnerstag die Testtage!**
4. Ohne ein negatives Testergebnis dürfen die Kinder weder auf das Schulgelände noch in die Schulgebäude.
5. Diese Testergebnisse tragen Sie auf dem entsprechenden Testprotokoll ein und geben es (ist für Sie in der Dokumentenbox hinterlegt) Ihren Kindern mit.
6. Bitte denken Sie auch an die **Ausfüllung der Erlaubnis**, dass sich Ihr Kind unter Aufsicht und Anleitung allein in der Schule testen darf. Dies ist nur für den Notfall gedacht.
7. **Wenn das Testen/das Eintragen des Ergebnisses/der Zettel mit dem Testergebnis vergessen wurde:**
  - **Liegt die Erlaubnis zum Selbsttest vor**, dann testet sich das Kind unter Aufsicht der diensthabenden LK im „grünen Klassenzimmer“ (bei Regen im Raum der Sop.LK)
  - **Liegt keine Erlaubnis zum Selbsttest vor**, werden die Eltern informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Testverweigerung muss das Kind umgehend abgeholt werden. **Werden die Eltern nicht erreicht, wird das Kind separat bis zum Unterrichtsende des Tages betreut.**
8. Alle Klassen treffen sich pünktlich an ihren Treffpunkten!

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE

*„Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird im normalen gesellschaftlichen Umgang in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Je nach Partikelgröße und Eigenschaften wird zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen unterschieden. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während insbesondere größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, vor allem bei höherer Lautstärke, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Übertragungen im Freien kommen insgesamt selten vor und haben nur einen geringen Anteil am gesamten Infektionsgeschehen. Wird der Mindestabstand eingehalten, ist im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung die Möglichkeit einer Ansteckung sehr gering.“ (BZgA)*

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
  - Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
  - Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
  - Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
  - Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- a) **Händewaschen:** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur spielt keine Rolle.
- b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
- i. Desinfektionsmittel auf die Hände in ausreichendem Maße geben
  - ii. So lange verreiben, bis es vollständig eingezogen ist (ca. 30 s)
- c) Öffentlich **zugängliche Gegenstände** nach Möglichkeit nicht mit der vollen Hand anfassen. Ellbogen benutzen.
- d) **Husten- und Niesetikette beachten:** Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglicher Abstand zu anderen Personen. Wegdrehen!
- e) **ALLE MÜSSEN im oben genannten Zeitraum EINE MUND-NASEN-BEDECKUNG TRAGEN!**

Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNB in Schule und Unterricht, § 22 2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 29. Juli 2021

### Ausnahmeregelungen:

- § 3 Abs. 3 und 4 2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 29. Juli 2021
- § 22 Abs.4 Nr. 2 2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 29. Juli 2021

## 2. RAUMHYGIENE

### Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

- Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden beibehalten.
  - Treppenhaus: rechte Treppenseite hoch, linke Treppenseite runter
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche
- Gespräche nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes, Maskenpflicht, Einhaltung der Lüftungsvorgaben
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind gekennzeichnet.
- Unterschiedlicher gestaffelter Unterrichtsbeginn ermöglicht die Wegeführung in der Schule
- Es findet kein Wechsel von Klassenräumen statt. Fachräume werden nur in absoluten Ausnahmefällen (NaWi für Experimente etc.) verwendet.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.

(Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.)

- Für das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind besondere Vorkehrungen getroffen:
  - Die vorhandene Theke wurde durch das Aufstellen einer transparenten Schutzwand abgetrennt
  - Kennzeichnung eines Wartebereichs
  - Aufstellung von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“ und „Händedesinfizieren“

### Lüftung (Lüftungskonzept der GS in der Dokumentenbox hinterlegt)

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer LK geöffnet werden. In den Hofpausen sind die Klassenräume abzuschließen.

## **Pausen, Speiserversorgung**

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig– notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal oder durch die Begleitung (LK, Hortpersonal)
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

## **Sanitärbereiche**

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

## **Reinigung**

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinen, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
- Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## **Außengelände**

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

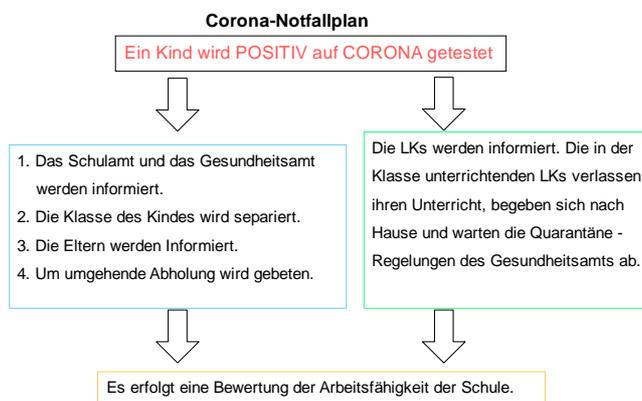
## **Gegenstände/Arbeitsmittel**

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

### 3. INFEKTIONSSCHUTZ

Der Präsenzunterricht erfordert einen besonderen Infektionsschutz:

- Bei Covid-19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffenen Personen der Schule fernbleiben. Dazu zählen: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiliger Verlust von Geschmacks-/ und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder selber erkrankt sind oder Symptome aufweisen, dürfen nicht die Schule betreten. Hier sind die Anordnungen des Gesundheitsamtes einzuhalten.



**Fall 1:** Sollten nur wenige LK betroffen sein, dann bleibt die Schule im Präsenzunterricht.

**Fall 2:** Sollten mehr LK betroffen sein, dann begeben sich zunächst die Jahrgänge 5 - 6 mit Aufgaben in das Distanzlernen.

Ziel ist es, die Jahrgänge 1-3 so lange wie möglich im Präsenzunterricht zu halten.

(Änderungen vorbehalten)

- Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus Gründen der Infektionsbegrenzung nur so viele LKs wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten. Für die Klassenstufen 1-3 sind dies nicht mehr als drei LKs. In den Klassenstufen 4-6 sind dies nicht mehr als vier LKs. Die höhere Anzahl ergibt sich aus der Notwendigkeit, Fachlehrkräfte einzusetzen.

#### Durch COVID-19 besonders gefährdete SuS/Eltern

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.
- Wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen SuS erhalten dann ein Angebot im Distanzlernen

**Infektionsschutz in den Pausenzeiten:**

Die für die Lerngruppen festgelegten Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten. Damit wird eine Entspannung für das Aufsuchen der Sanitärräume, die Bewegung der Gruppen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und während der Mittagspause in der Schulmensa gesorgt.

## 4. Unterricht/ Unterrichtsformen

**Ab dem 09.08.2021 gilt Präsenzunterricht**

### **Musikunterricht:**

Musikunterricht darf erteilt werden. Die Regelungen für das Singen sind zu beachten (siehe **2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 29. Juli 2021**)

### **Sportunterricht / Schwimmunterricht / Schulsportwettbewerbe:**

Sport und Bewegung sind ein wesentlicher Bestandteil einer ganzheitlichen schulischen Bildung. Der RLP Sport eröffnet verschiedene Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und beinhaltet weitere Schwerpunkte, die unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen, durchgeführt werden können.

a) Der **Sportunterricht** wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden. Die physischen Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern sollen auf ein nötiges Minimum reduziert bleiben. Sportunterricht sollte nach Möglichkeit unter Beachtung der Witterungsbedingungen im Freien stattfinden.

Für den Sportunterricht unter Corona-Bedingungen gibt es folgende Bewegungsangebote:

- Aktivitäten im Freien (z.B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere kontaktferne Spiele sowie Bewegungsformen)
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit eigenem Gerät
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln
- Varianten kleiner Spiele, die unter Einhaltung eines Abstandsgebotes möglich sind
- rhythmische Bewegung und Tanz, gymnastische Bewegungen

b) Der **Schulschwimmunterricht** kann sowohl in Schwimmhallen als auch in Freibädern durchgeführt werden. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung eine geeignete Mund-Nase-Abdeckungen zu tragen. Auf den Wegen zum und vom Schwimmunterricht ist das Abstandsgebot zu beachten.

c) **Schulsportwettbewerbe** sind auf der Ebene der Schulen möglich.

## 5. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen erfolgt dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

## **6. Konferenzen und Versammlungen**

Siehe hier § 8 2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 29. Juli 2021

- Maske beim Betreten des Raumes
- mind. Abstand 1 m
- fester Sitzplatz – Maskenabnahme möglich
- Lüften

## **7. Schulfremde Personen**

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall werden, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentiert. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Medizinische Masken müssen unbedingt getragen werden. Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. In dringenden Fällen bietet die Schule eine Selbsttest an.

## **8. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Bei vorliegenden positiven Fällen ist das Schulamt, der Schulträger, die Eltern der betroffene Lerngruppe, das Kollegium und der Hort zu informieren.

### **Ergänzungen:**

Ergänzend zum Hygieneplan gelten die folgenden Belehrungen, die aktenkundig zu vermerken sind:

- Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2021/22
- Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Lüftungskonzept
- Wiederholungsbelehrungen zum Maskentragen und AHA-Regeln
-

**Weiterhin gilt als Ergänzung:**

**Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in seiner aktuellen Fassung**

**Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg –  
Überarbeitung 2 (MBSJ , 09.08.2021)**